
**Landkreis Rostock
Gemeindeprüfungsamt**



**Überörtliche Prüfung
nach dem Kommunalprüfungsgesetz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)
Schlussbericht für die Gemeinde
Blankenhagen**

15.07.2020

Prüfer: Carmen Glöde, Mike Waterstradt, Felix Meyer

Anschrift: Landkreis Rostock, Hauptsitz Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Telefon: 03843 755-0

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3

18209 Bad Doberan, Telefon 03843 755-14000

Inhaltsverzeichnis

Ansichtenverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung	5
2. Allgemeine Vorbemerkungen	5
2.1 Prüfungsauftrag.....	5
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen.....	5
2.3 Allgemeine Darstellung.....	6
2.4 Wirtschaftliche Darstellung	7
3. Zusammenfassung der wesentlichsten Prüfungsfeststellungen.....	7
4. Prüfung der doppischen Haushaltsjahre 2014 – 2017	9
4.1 Richtlinien, Dienstanweisungen.....	9
4.2 Buchführung.....	9
4.3 Anordnungswesen	9
5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	13
5.1 Haushaltssatzungen 2014 – 2017	13
5.2 Haushaltsplan 2017	14
5.3 Teilhaushalte.....	15
5.4 Jahresabschlüsse 2014-2017	15
5.5 Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge.....	16
6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017	16
6.1 Ergebnisrechnung	18
6.1.1 Ordentliche Erträge	18
6.1.2 Ordentliche Aufwendungen.....	19
6.1.3 Jahresergebnis.....	19
6.2 Finanzrechnung	20
6.2.1 Ordentliche Einzahlungen	20
6.2.2 Ordentliche Auszahlungen.....	21
6.2.3 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	21
6.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22
6.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23
6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	23

6.3	Bilanz.....	23
6.3.1	Aktiva.....	24
6.3.2	Passiva.....	25
6.4	Anhang/Anlagen zum Jahresabschluss.....	26
7.	Sonstige Prüfungsfeststellungen.....	27
7.1	Aufwandsentschädigungen/entgangener Arbeitsverdienst.....	27
7.2	funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung M-V.....	27
7.3	sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung M-V.....	27
7.4	Aufwandsentschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V).....	27
7.5	Vergabe.....	28
8.	Schlussbemerkungen.....	29

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	ordentliche Erträge 2017 in TEUR	18
Ansicht 2:	ordentliche Aufwendungen 2017 in TEUR	19
Ansicht 3:	ordentliche Einzahlungen 2017 in TEUR	20
Ansicht 4:	ordentliche Auszahlungen 2017 in TEUR	21
Ansicht 5:	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2017	22
Ansicht 6:	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2017	23
Ansicht 7:	Aktiva 2017	24
Ansicht 8:	Passiva 2017	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Haushaltssatzungen	13
Tabelle 2:	Übersicht Jahresabschlüsse	15
Tabelle 3:	Aktiva	24
Tabelle 4:	Passiva	25

1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung

Die überörtliche Prüfung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V);
- der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik des Ministeriums für Inneres und Sport in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz – LRKG M-V) vom 03.06.1998 in der jeweils gültigen Fassung;
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz vom 04.05.2011;
- des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) vom 21.12.2015;
- der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 04.05.2016;
- der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013;
- des Vergabegesetzes M-V einschließlich der Durchführungsverordnung, den Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL & VOB) sowie des Wertgrenzenerlasses in der jeweils gültigen Fassung.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

2.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 4 i. V. m. § 6 KPG M-V wird die überörtliche Prüfung der Gemeinde Blankenhagen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Aufgabe als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Dem Amt Rostocker Heide wurde die Prüfungsanmeldung für die Gemeinde Blankenhagen unter dem 29.01.2020 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Verwaltung über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 04.03.2020 statt. Die Prüfung erfolgte vom 04.03.2020 bis zum 19.06.2020 mit Unterbrechungen im Amt Rostocker Heide und in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes.

Entsprechend § 1 (1) des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) führen alle Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik). Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wurde in der Gemeinde Blankenhagen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zum 01.01.2012 eingeführt.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Für diese Beurteilung wurden die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 herangezogen, wobei 2017 das Hauptprüfungsjahr bildete.

Im Prüfungsumfang enthalten waren außerdem die Prüfung der Entschädigungszahlungen an die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen sowie auch die Prüfung eines Vergabeverfahrens des Jahres 2017. Gleichzeitig wurde die Ordnungsmäßigkeit der Zahlung von Reisekostenerstattungen und Wegstreckenentschädigungen überprüft.

Die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde soll alle vier Jahre einmal durchgeführt werden. Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

2.3 Allgemeine Darstellung

Gemeinden unter 5.000 Einwohner müssen in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich einem Amt angehören. Die Gemeinde Blankenhagen gehört zum Amt Rostocker Heide.

Das Gemeindegebiet umfasst 25,24 km². Zum Gebiet der Gemeinde zählen die Ortsteile Blankenhagen, Mandelshagen, Billenhagen und Cordshagen.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung ist für eine Kommune und ihre gegenwärtige und zukünftige Entwicklung wesentlich. Setzt man den 31. Dezember 2007 als Bezugspunkt an, hat sich die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) in Blankenhagen wie folgt verändert:

Einwohner am 31.12.2007:	854
Einwohner am 31.12.2012:	1.023
Einwohner am 31.12.2017:	1.031

In den vergangenen 10 Jahren ist ein Zuwachs von 177 Einwohnern zu verzeichnen. Der Zuwachs resultiert aus der Eingemeindung der Gemeinde Mandelshagen am 01.01.2012 zur Gemeinde Blankenhagen.

Die Gemeinde Blankenhagen ist Träger der örtlichen Grundschule.

Die in der Gemeinde vorhandene Kindertagesstätte wird durch den ASB – Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Warnow-Trebeltal e.V. betrieben.

In den Ortsteilen Mandelshagen und Blankenhagen befinden sich Dorfgemeinschaftshäuser. Die Feuerwehr ist in Blankenhagen ansässig.

Weiterhin unterhält die Gemeinde 2 Spielplätze.

In der Gemeinde Blankenhagen gibt es einen Friedhof, der durch die ev.-luth. Kirche verwaltet wird.

Bei der Gemeinde Blankenhagen waren 2017 3 Personen angestellt.

Dabei übernahm die Schulsekretärin weitere Aufgaben der MAE-Betreuung und Kostenerstattung sowie als Ortschronistin. Ein Gemeindearbeiter war gleichzeitig als Hausmeister der Schule beschäftigt und ein weiterer beschäftigter Gemeindearbeiter wurde zu 75 % aus ESF-Mitteln vom Job-Center gefördert.

Zum Immobilienbestand der Gemeinde Blankenhagen zählen unter anderem 21 Wohneinheiten und 6 Gewerbeeinheiten. Mit der Verwaltung des kommunalen Wohnungsbestandes und des Gemeindebüros ist die Firma Schnabel-Immobilien GmbH & Co. KG Rostock beauftragt.

Die Gemeinde Blankenhagen war 2017 u.a. Mitglied im Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Rostock. Des Weiteren bestehen Mitgliedschaften im Warnow- Wasser- und Abwasserverband sowie im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG. Weiterhin bestehen Mitgliedschaften in den Wasser- und Bodenverbänden „Recknitz Boddenkette“ und „Untere Warnow-Küste“ sowie in der Feuerwehrunfallkasse (HFUK Nord).

2.4 Wirtschaftliche Darstellung

Die Gemeinde Blankenhagen weist 2017 bei einem Bilanzvolumen von 8.754.699,34 € ein Eigenkapital in Höhe von 4.971.751,89 € aus. Die Eigenkapitalquote beträgt somit 56,79 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (57,21 %) um 0,42 Prozentpunkte vermindert.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 48.824,65 € ab.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 beträgt 122.435,53 €.

Zum Jahresabschluss 2017 bestanden in der Gemeinde Blankenhagen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 30.875,83 €. Hierbei handelt es sich größtenteils um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht bilanziert.

Die liquiden Mittel der Gemeinde beliefen sich per 31.12.2017 auf 814.147,71 €, die in der Bilanz als Forderung gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand richtig ausgewiesen wurden.

34.841,36 € wurden als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Guthaben der Kontokorrentkonten der Wohnungsverwaltung sowie um Mietkautionen.

Für das Erhebungsjahr 2017 wurde die Gemeinde Blankenhagen im Ergebnis der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Haushaltskriterien zum Haushaltsausgleich, zur Verschuldung und sonstigen wesentlichen finanziellen Risiken im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum durch das rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) in die Leistungsgruppe „gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit“ eingestuft.

3. Zusammenfassung der wesentlichsten Prüfungsfeststellungen

Die Buchführung erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß geführt.

Die Haushaltssatzungen für die Jahre 2014 bis 2017 traten nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres in Kraft. Folglich befand sich die Gemeinde in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung. Bei der stichprobenartigen Belegkontrolle für das Haushaltsjahr 2017 wurden keine Verstöße festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2014 - 2017 wurden nicht innerhalb der in § 60 (4) KV M-V festgelegten Frist von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Des Weiteren wurden die Jahresabschlüsse von der Gemeindevertretung nicht gemäß § 60 (5) KV M-V bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres beschlossen.

Die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2014 - 2017 erfolgten durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Rostocker Heide und entsprachen § 3 a KPG M-V. Das Ergebnis der Prüfungen wurde jeweils in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Vollständigkeitserklärungen wurden vor Beginn der Prüfungen ab dem Jahresabschluss 2015 eingeholt.

Der zur Prüfung herangezogene Jahresabschluss 2017 wurde aus den Büchern und den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen des Amtes entwickelt.

Der Rechenschaftsbericht und der Anhang entsprechen den §§ 48 und 49 der GemHVO-Doppik. Die Anlagen sind vollständig vorhanden.

Die Abschreibungen der Sonderposten und die Restbuchwerte zum Ende der Haushaltsjahre 2016 und 2017 werden in der Anlagenübersicht mit negativen Vorzeichen dargestellt. Die Darstellung sollte korrigiert werden.

Die Forderungsübersicht enthält als Nominalwert den um Wertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand. Wertberichtigungen sind gesondert auszuweisen und nicht vorab zu verrechnen.

Die Zuordnung von Geschäftsfällen erfolgte nicht immer entsprechend des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmenplanes.

Die Bilanzierung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und sonstigen kommunalen Verbänden hat künftig unter der Bilanzposition 1.3.5 zu erfolgen.

Den Wertberichtigungen der Forderungen wurden in der Bilanz teilweise falsche Kontierungen zugeordnet. Dies ist zu korrigieren.

Die ausgewiesenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen in der Anlagenübersicht stimmen nicht mit den Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein. Dies ist auf eine falsche Kontenzuordnung zurückzuführen und in Zukunft zu beachten.

Rückstellungen für Maßnahmen der Instandsetzung müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Eine Übertragung von Haushaltsmitteln durch die Bildung von Rückstellungen für zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten ist unzulässig.

Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Das beinhaltet laut Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung, dass Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden sind. Dies ist nicht erfolgt.

Die eingegangenen Spenden wurden ordnungsgemäß angenommen.

Im Rahmen der Prüfung des Anordnungswesens sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Eingeräumte Skontovergünstigungen wurden nicht immer in Anspruch genommen.

Die Prüfung des Belegwesens führte zu Feststellungen bezüglich der Verwendung von Mitteln im Rahmen der Repräsentation der Gemeinde.

Feuerwehren sind Bestandteile der kommunalen Haushalte. Eine Konto- oder Kassenführung kann nur über die Amtskasse erfolgen.

Die Satzung für Dienstleistungen der Feuerwehr ist umgehend zu aktualisieren.

Um dem § 43 KV gerecht zu werden, sollte für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt werden, um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten.

Die Zahlung von Kinderbegrüßungsgeld sollte die Gemeindevertretung neu beschließen.

Bei der Überprüfung der gewährten Reisekosten und Wegstreckenentschädigungen wurden Feststellungen hinsichtlich einiger Formalien getroffen.

Die Prüfung der gezahlten Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde führte zur Feststellung der Zahlung einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung trotz Abwesenheit des Ausschussmitglieds.

Im Bereich der Feuerwehr erfolgte die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer der Amtszeit. Hieraus ergab sich die Zahlung funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen ohne Rechtsgrundlage.

Daneben wird empfohlen, die Entschädigungssätze für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in die Hauptsatzung aufzunehmen, um alle gemeindlich festzusetzenden Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige zusammenzuführen.

Bei der geprüften Vergabe wurde gegen einzelne Bestimmungen der VOB/A verstoßen. Die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs ist folglich nicht bestätigt worden.

4. Prüfung der doppelten Haushaltsjahre 2014 – 2017

Gemäß § 43 (4) KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs, geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 (5) KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

4.1 Richtlinien, Dienstanweisungen

Zu beachtende Vorschriften ergeben sich nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da das Amt Rostocker Heide die amtsangehörigen Gemeinden verwaltet bzw. die Kassengeschäfte für sie wahrnimmt, werden die Dienstanweisungen durch das Amt Rostocker Heide erlassen. Diese haben auch Einfluss auf eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung in den Gemeinden.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellen dabei die nach GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik zu erlassenden Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen dar.

Das Amt Rostocker Heide und die Gemeinde Blankenhagen haben diverse erforderliche Dienstanweisungen erlassen.

4.2 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H&H pro Doppik.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

4.3 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsmäßige Buchführung dar.

Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden daher Einzelbelege aus dem Jahr 2017 stichprobenweise geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde gemäß § 49 (1) Nr. 1 KV M-V nur die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (vorläufige Haushaltsführung).

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenhagen wurde von der Gemeindevertretung am 13.02.2017 beschlossen und auf der Internetseite des Amtes Rostocker Heide am 28.02.2017 öffentlich bekannt gemacht. Bis zur Veröffentlichung durften Aufwendungen und Auszahlungen von

der Gemeinde somit nur unter Berücksichtigung der Vorgaben für die vorläufige Haushaltsführung entsprechend § 49 (1) Nr. 1 KV M-V getätigt werden.

Das Gemeindeprüfungsamt stellte im Zuge seiner Belegprüfung fest, dass die Gemeinde diesen Vorgaben weitestgehend nachkam.

Zur Führung einer übersichtlichen und vergleichbaren Haushaltswirtschaft waren für die kommunalen Haushalte der für verbindlich festgeschriebene Kontenrahmenplan und Produktrahmenplan anzuwenden. Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Zuordnung nicht immer den oben genannten Vorschriften entsprach.

Die überprüften Belege waren regelmäßig angeordnet sowie sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet.

Die Haushaltswirtschaft ist grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich zu führen. Möglichkeiten der Reduzierung von Aufwendungen sind durch die Gemeinde konsequent zu nutzen. Hier ist unter anderem auf die Möglichkeit von Preisnachlässen bei Zahlung innerhalb bestimmter Fristen (Skonto) zu verweisen, welche durch einige Lieferanten angeboten wird. Diese Möglichkeit wurde durch die Gemeinde Blankenhagen nicht immer genutzt.

Für das Haushaltsjahr 2017 hat die Gemeinde Mittel zur Repräsentation in Höhe von 600,00 € bei Gremien und 200,00 € bei der Schule veranschlagt. Bis zum Jahresende wurden diese Mittel in Höhe von 261,72 € (Gremien) bzw. 81,73 € (Schule) € in Anspruch genommen.

Für bestimmte Einzelzwecke, wie die Ausgestaltung von Empfängen und ähnlichen repräsentativen Veranstaltungen, besteht die Möglichkeit der Veranschlagung von Repräsentationsmitteln im Haushalt. Diese sind jedoch auf besondere Anlässe zu beschränken und bedingen immer eine Außenwirkung. Soweit die Ausgaben laufenden Repräsentationsaufwand darstellen, der regelmäßig mit einem bestimmten Ehren- oder Hauptamt verbunden ist, dürfen hierfür keine Repräsentationsmittel in Anspruch genommen werden.

Entsprechend § 19 (1) GemHVO-Doppik ist die Inanspruchnahme von geplanten Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig an die Aufgabenerfüllung gebunden. Daraus leitet sich die Verwendung der Mittel für nur „dienstliche Zwecke“ ab.

Die Verwendung der Mittel im Bereich Gremien für die Bewirtung der Gemeindevertreter zum Jahresabschluss dient nicht der Repräsentation der kommunalen Körperschaft und steht dieser Vorschrift entgegen. Gleiches gilt für Blumensträuße und Präsentkörbe anlässlich bestimmter Jubiläen von Senioren, welche in einem anderen Produkt zu veranschlagen wären.

Gleicher Sachverhalt trifft auch auf die Ausstattung der Sitzungen des Elternrates mit Getränken, Obst und Süßem sowie der Blumenpräsentate zur Begrüßung oder Verabschiedung oder als „Dankeschön“ für und von Kollegen im Bereich Schule zu.

Die Belegprüfung erstreckte sich weiterhin auf die Prüfung der Abrechnung von Dienstreisen und Dienstfahrten. In der Gemeinde Blankenhagen erfolgte die Zahlung von Wegstreckenentschädigungen an f

Mit der Genehmigung der Dienstreise gemäß § 3 Abs. 1 des LRKG wird zugleich über ihre Notwendigkeit und wirtschaftliche Durchführung entschieden. Auf den vorliegenden Dienstreiseaufträgen erfolgte dies durch die Bekundung eines erheblichen dienstlichen Interesses.

Wird die Dienstreise mit dem privaten PKW durchgeführt, muss dies auf dem Dienstreiseantrag vermerkt/beantragt sein. Die Höhe der dafür zu zahlenden Wegstreckenentschädigung richtet sich dabei nach dem Vorhandensein triftiger Gründe. Gemäß LRKG M-V § 5 Abs. 1 ist die Voraussetzung für die Zahlung der Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € für jeden gefahrenen Kilometer, dass Vorliegen **triftiger Gründe**. Diese triftigen Gründe sind bereits bei der Beantragung der Dienstreise zu benennen. Wenn keine triftigen Gründe vorliegen, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,15 €.

erhielt Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € je gefahrenen Kilometer, das Vorliegen triftiger Gründe wurde nicht dokumentiert. Weiterhin wurde die Genehmigung der Dienstreise auf der Grundlage des BRKG erteilt. Hier ist auf das LRKG M-V abzustellen.

Auf der Grundlage des § 44 (4) KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 KV M-V beteiligen. Über Geber,

Zuwendung und Zuwendungszweck ist jährlich ein Bericht zu erstellen und an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Der Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhagen vom 08.09.2014 wurde die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,00 € auf den Bürgermeister übertragen.

Die Gemeinde Blankenhagen erhielt im Haushaltsjahr 2017 Spenden in Höhe von insgesamt 2.480,20 €. Über die Spenden wurde ordnungsgemäß entsprechend der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen beschlossen. Der geforderte Bericht über die eingeworbenen Spenden ist Bestandteil des Jahresabschlusses 2017. Mit der Auslegung des Jahresabschlusses wurde dieser Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

In 2020 erfolgte die Veröffentlichung der Spendenberichte außerdem über die Homepage des Amtes Rostocker Heide rückwirkend bis zum Haushaltsjahr 2013.

Zuweisungen und Zuschüsse sind Formen von Zuwendungen und stellen Finanzhilfen der Gemeinde zur Erfüllung bestimmter Zwecke des Empfängers dar.

Die Gemeinde Blankenhagen gewährte im Haushaltsjahr 2017 Zuweisungen und Zuschüsse an verschiedenen Institutionen. Während der Prüfung waren u.a. folgende Feststellungen zu treffen:

Der ASB Warnow-Trebeltal e.V. stellt jährlich einen Antrag, die Betreuung der Freizeit- und Begegnungsstätte in Blankenhagen seitens der Gemeinde zu bezuschussen. In den Haushaltsplan 2017 wurde entsprechend des Antrages vom 06.10.2016 ein Zuschuss in Höhe von ca. 17.000 € für Sach-, Betriebs- und Personalkosten eingestellt. Grundlage dafür bildete ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2014. Dieser Beschluss war jedoch nur für das Haushaltsjahr 2015 gefasst worden und nur für dieses Haushaltsjahr bindend. Eine erneute Veranschlagung im Haushalt hätte eines erneuten Beschlusses bedurft.

An den SV Wallbach gewährte die Gemeinde im Haushaltsjahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 2.340,00 €. Aus den Unterlagen geht zu diesem Sachverhalt folgendes hervor:

Der SV Wallbach e.V. Blankenhagen schloss mit der Gemeinde im Jahr 2013 einen Sporthallen-Nutzungsvertrag ab. Mit der 3. Änderung, die ab dem 01.01.2017 wirksam wurde, belief sich die monatlich zu zahlende Miete auf 195,00 € (jährlich 2.340,00 €). Aus den Erläuterungen zum Haushaltplan für das Ertragskonto zur Nutzung der Sporthalle war zu entnehmen, das vom SV Wallbach Erträge in Höhe von 4.680,00 € veranschlagt wurden. 50 % dieser Summe werden danach als Zuschuss gewährt. Hierbei handelt es sich um die lt. Nutzungsvertrag vereinbarte Mietzahlung. Seitens des Amtes erfolgte eine Umbuchung des Zuschusses als Mieteinnahme bei der Schule für die Nutzung der Sporthalle. Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Gewährung des Zuschusses an des SV Wallbach in Form der Mietzahlung zur Nutzung der Sporthalle liegt nicht vor.

Die Gemeindevertretung beschloss am 25.04.2005 eine Gebühren- und Nutzungssatzung für die kommunale Sporthalle in Blankenhagen. Danach darf die Sporthalle nur mit Genehmigung der Gemeinde benutzt werden. Mit Beschluss vom 20.06.2005 wurde dem Amt Rostocker Heide die Aufgabe übertragen, diese Genehmigungen zu erteilen.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass sowohl seitens des Amtes als auch durch die Gemeindevertretung Nutzungsverträge abgeschlossen wurden. Die Kompetenzverteilung zwischen Amt und Gemeinde sollte diesbezüglich eindeutiger geregelt werden.

Eine ähnliche Verfahrensweise wurde mit den Zuwendungen an den Verein „Drei Dörfer zwischen den Wäldern“ praktiziert. Der Verein erhielt im Haushaltsjahr 2017 eine Zuschusszahlung über 1.680,00 €. Als zahlungsbegründende Unterlage wurde der Eingangsrechnung ein Finanzierungsplan über 2.860,00 € beigelegt, mit dem der Zuschuss beantragt wurde. Darüber hinaus erfolgten Zuschusszahlungen in Form der Übernahme der Mietzahlungen für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Clubabende und verschiedene Veranstaltungen (Umbuchung im Haushalt). Ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung über diese Förderung liegt nicht vor. Die Erhebung von Mietzahlungen sowie deren Höhe bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wurde durch die Gemeindevertretung am 02.04.2012 beschlossen.

Weder das Amt Rostocker Heide noch die Gemeinde Blankenhagen haben Regelungen zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren für die Gewährung von Zuwendungen getroffen. Diverse Zuwendungen wurden seitens des Amtes entsprechend gestellter Anträge im

Haushalt der Gemeinde veranschlagt. Die Gemeindevertretung entschied über diese Zuwendungen im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Sachentscheidungen in Einzelfällen wurden nicht getroffen.

Veranschlagungen im Haushaltsplan haben keine Bindungswirkung, sie stellen lediglich Ermächtigungen dar. Entsprechend § 46 Abs. 6 KV M-V werden durch die Veranschlagung keine Ansprüche Dritter begründet. Der Gemeinde wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Amt die Verfahrensweise für die Gewährung von Zuwendungen zu regeln. Insbesondere sollte dabei auf die Zuständigkeiten für die Bewilligung sowie ausschließlich auf Zweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Voraussetzungen und besondere Bestimmungen (Auflagen, Nebenstimmungen) eingegangen werden.

Diese rechtlichen Bestimmungen sollen dazu beitragen, dass der Förderzweck erreicht und die Zweckerreichung kontrolliert wird. Zweckentfremdungen von Fördergeldern und ungewollte Doppelförderungen durch die Gemeinde und weitere Förderstellen werden vermieden. Die Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns wird auf diese Weise für den Zuwendungsempfänger, die Gemeinde als Zuwendungsgeberin und für die Verwaltungsmitarbeiter als Förderstellen erhöht.

Die Gemeinde Blankenhagen veranschlagte im Haushaltsjahr Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an die Feuerwehr (12600.5419000) in Höhe von 3.000,00 €. Nach den Angaben in der Ergebnisrechnung handelt es sich hierbei um die Kameradschaftskasse der Feuerwehr. Die geplanten Haushaltsmittel wurden in Höhe von 2.831,07 € in Anspruch genommen. Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Aufwendungen größtenteils auf ein Konto der Feuerwehr erstattet wurden.

Der Brandschutz gehört gemäß § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V zu den Pflichtaufgaben einer jeden Kommune. Entsprechend § 9 (1) sind freiwillige Feuerwehren gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Mangels dieser Rechtsfähigkeit können freiwillige Feuerwehren kein eigenes Konto bei einem Kreditinstitut einrichten und sind demzufolge Bestandteil der kommunalen Haushalte. Als Einrichtung der Gemeinde unterliegen die Feuerwehren vollumfänglich den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechtes entsprechend der GemHVO-Doppik bzw. GemKVO-Doppik. Danach ist es Aufgabe der Amtskasse, das Rechnungswesen zu führen. Die Feuerwehr darf grundsätzlich keine eigene Kasse führen (§ 127 (2) i.V.m. § 58 (1) KV M-V).

Bei der Belegkontrolle wurde festgestellt, dass sowohl mit einem Feuerwehrfahrzeug als auch mit einem Dienstwagen der Gemeinde (Bauhof) Einkaufsfahrten mit den Senioren vorgenommen wurden. Die Senioren beteiligten sich an den Aufwendungen dieser Fahrten mit einem Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 € pro Person. Grundlage bildet ein Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2013, nach dem für kürzere Fahrten 3,00 € und für längere Fahrten 5,00 € je Person zu entrichten sind. Wie kürzer und länger zu definieren sind, wurde nicht festgelegt.

Die Aufgabe der Feuerwehr ist es, bei Bränden, Unfällen, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen Hilfe zu leisten, d. h., Menschen, Tiere und Sachwerte zu retten, zu schützen und zu bergen. Hauptaufgabe ist jedoch das Retten, das Priorität vor allen anderen Aufgaben hat. Der aufgabenfremde Einsatz des Feuerwehrfahrzeuges führt dazu, dass das Fahrzeug in einem o.g. Notfall nicht zur Verfügung stehen würde. Gleichzeitig ist fraglich, ob bzw. wer in einem möglichen Schadensfall den Schaden reguliert.

Aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes sind diese mit dem Feuerwehrfahrzeug organisierten Fahrten bedenklich.

Davon ausgehend, dass durch das Amt eine Steuerbefreiung für Feuerwehrfahrzeuge nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz beantragt wurde, möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass bei einer zweckfremden Benutzung, die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vorliegen und dies unverzüglich schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen ist. Die Steuer entsteht in vollem Umfang für den gesamten Zeitraum der zweckfremden Nutzung, mindestens jedoch für einen Monat. Eine unterlassene Anzeige kann als Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) oder leichtfertige Steuerverkürzung im Sinne des § 378 Abs. 1 AO geahndet werden. Für die künftige Verfahrensweise sollte dies bedacht werden.

Im Zuge der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass die Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankenhagen bereits seit dem 07.01.1993 in Kraft ist. Damit ist sie völlig überaltert und dringend zu überarbeiten.

Die Gemeinde Blankenhagen zahlte im Haushaltsjahr 2017 Kinderbegrüßungsgeld in Höhe von 200 € je neugeborenem Kind auf Antragstellung der Eltern. Diese Zahlungen erfolgten ohne rechtliche Grundlage und stellen freiwillige Leistungen der Gemeinde dar.

Die Gemeindevertretung fasste am 15.12.2003 einen Beschluss zur Zahlung von Begrüßungsgeld. Danach erhalten Eltern für ab dem Jahr 2003 geborene Kinder auf Antrag nach Vorlage von Quittungen 500 €, wenn die Eltern bzw. die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes hauptwohnsitzlich in Blankenhagen gemeldet waren. Die Finanzierung wurde durch die Gemeindevertretung für das Jahr 2003 aus voraussichtlichen Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer beschlossen. Für das Jahr 2004 sollten die finanziellen Mittel in den Haushalt eingestellt werden.

Eine Zahlung des Kinderbegrüßungsgeldes ist für die nach 2014 folgenden Jahre nach diesem gefassten Beschluss nicht vorgesehen. Eine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgte durch das Amt entsprechend der finanziellen Lage der Gemeinde. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt hier, die Willensbekundung der Gemeindevertretung eindeutig und neu zu beschließen.

5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

5.1 Haushaltssatzungen 2014 – 2017

Blankenhagen	2014	2015	2016	2017
Beschluss GV HH-Plan / HH-Satzung	31.03.2014	02.03.2015	15.02.2016	13.02.2017
Datum der Genehmigung durch RAB	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	11.04.2014	18.03.2015	02.03.2016	28.02.2017
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"
Anzahl der Nachträge	1	1	1	1
Beschluss GV letzter Nachtrag HH-Satzung	11.11.2014	12.10.2015	26.09.2016	18.09.2017
Datum der Genehmigung der RAB	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	26.11.2014	23.10.2015	06.10.2016	11.10.2017

Tabelle 1: Übersicht Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 wurden nicht entsprechend § 45 (5) i. V. m. § 47 (2) KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und traten somit erst im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft, so dass sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung befand (§ 49 KV M-V).

Die Veröffentlichungen der Haushaltssatzungen erfolgten, entsprechend der Festlegung in der Hauptsatzung der Gemeinde, auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide.

5.2 Haushaltsplan 2017

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wurde

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.370.700,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.361.800,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	8.900,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	8.900,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	8.900,00 €

festgesetzt.

Gemäß § 43 (6) KV M-V ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Wann ein Haushalt in der Planung ausgeglichen ist, definiert § 16 GemHVO-Doppik. So ist der Haushalt in der Planung entsprechend § 16 (1) Nr. 1 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs.1 Nr.1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben.

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.260.500,00 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.136.800,00 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	123.700,00 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein und Auszahlungen auf	0,00 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	110.900,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	342.000,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-231.000,00 €
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-107.400,00 €

festgesetzt.

Der Finanzhaushalt ist entsprechend § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 (1) Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Finanzhaushalt war gemäß § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen.

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde für das Haushaltsjahr 2017 mit dem Nachtrag auf 126.000 € festgesetzt.

Haushaltsvermerke wurden in der Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenhagen bezüglich der Deckungsfähigkeit in den §§ 9 und 10 festgehalten. Weiterhin sind im Haushaltsplan Deckungskreise festgehalten.

5.3 Teilhaushalte

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen. Die Gemeinde Blankenhagen hat entsprechend § 4 Abs.1 GemHVO-Doppik M-V und den dazu erlassenen VV Punkt 4.1 drei Teilhaushalte eingerichtet. Dabei handelt es sich um den

Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste/Bürgeramt mit 21 zugeordneten Produkten,

Teilhaushalt 2 Bau- und Umweltamt mit 23 zugeordneten Produkten und

Teilhaushalt 3 Amt für Finanzen mit 4 zugeordneten Produkten.

5.4 Jahresabschlüsse 2014-2017

Blankenhagen	2014	2015	2016	2017
Vollständigkeitserklärung vom	keine	09.04.2018	06.02.2019	08.10.2019
Rechnungsprüfungsausschuss (örtliche Prüfung)	01.11.2017 28.02.2018	18.04.2018 23.05.2018	06.02.2016 27.02.2019	28.10.2019 20.11.2019
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses	12.03.2018	11.06.2018	08.04.2019	09.12.2019
Beschlussfassung über die Entlastung	12.03.2018	11.06.2018	08.04.2019	09.12.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	05.04.2018	26.06.2018	29.04.2019	05.02.2020
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"	Homepage "Amt Rostocker Heide"

Tabelle 2: Übersicht Jahresabschlüsse

Entsprechend § 60 (4) KV M-V ist der Jahresabschluss einer Gemeinde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Ausgehend vom Datum der Vollständigkeitserklärung zum jeweiligen Jahresabschluss ist festzustellen, dass diese Frist nicht eingehalten werden konnte.

Des Weiteren ist in § 60 (5) KV M-V festgelegt, dass die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen hat. Für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 wurde diese Frist nicht eingehalten.

Der Festlegung, über die Entlastung des Bürgermeisters gesondert zu beschließen, wurde Rechnung getragen.

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 60 (6) KV M-V). Dem wurde nachgekommen.

Gemäß § 1 (4) KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durch. Alle Jahresabschlüsse (2014-2017) wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Rostocker Heide geprüft. Grundlage der Prüfung bildete die Praxishilfe. Die Prüfung entsprach § 3a KPG M-V. Im Gesetz ist ein schriftlicher Prüfungsbericht über

Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung gefordert. Weiterhin soll der Prüfungsbericht neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Dem wurde entsprochen.

Eine Vollständigkeitserklärung vor Beginn der Prüfung wurde beginnend ab dem Jahresabschluss 2015 eingeholt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgten auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide.

Das Rechnungswesen, die Jahresabschlüsse sowie die Anlagen zu den Jahresabschlüssen gemäß § 60 KV M-V und der §§ 42 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung des Amtes Rostocker Heide unter der Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers erstellt.

Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik in Verbindung mit der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Weiterhin sind Jahresabschluss und Anlagen fest mit dem Prüfbericht zu verbinden. Für die Gemeinde Blankenhagen lagen keine gebundenen Exemplare vor.

5.5 Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde des Weiteren die ordnungsgemäße Übertragung der Jahresergebnisse/Ergebnisvorträge vollständig für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 betrachtet. Da die Ergebnisvorträge der Jahre 2014 bis 2017 auf den Ergebnisvorträgen der Vorjahre aufbauen, wurde die Übernahme der Jahresergebnisse / Ergebnisvorträge der Jahre 2012 und 2013 ebenso in die Prüfung einbezogen.

Die Behandlung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung ist für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016 in § 17 (1 und 2) GemHVO-Doppik geregelt. Entsprechend Absatz 2 ist ein Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung in der Bilanz unter Punkt 1.3 Ergebnisvortrag vorzutragen. Ein Jahresüberschuss ist gemäß Absatz 1 ebenfalls auf neue Rechnung vorzutragen, wobei der Ausweis auch hier unter dem Posten Ergebnisvortrag erfolgt.

Darüber hinaus besteht gemäß § 18 (3) GemHVO-Doppik die Möglichkeit, durch Beschluss der Gemeindevertretung Mittel aus dem Jahresüberschuss in eine zweckgebundene Ergebnisrücklage einzustellen, soweit diese nicht zur Abdeckung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren zu verwenden sind.

Für das Haushaltsjahr 2017 ist die Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen der Ergebnisrechnung seit der Änderung der GemHVO-Doppik 2016 nicht mehr explizit geregelt. Die Verwendung eines Jahresüberschusses muss zunächst die auf diesem Bilanzposten ausgewiesenen Fehlbeträge der Vorjahre decken. Gelingt dies oder sind keine Fehlbeträge ausgewiesen, erfolgt ein Vortrag auf neue Rechnung.

Die Gemeinde Blankenhagen konnte die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 jeweils mit einem Jahresüberschuss abschließen. Die Jahresüberschüsse wurden ordnungsgemäß in die Folgejahre übernommen. Der Vortrag in das Haushaltsjahr 2018 beträgt insgesamt 765.196,77 €.

6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Die Betrachtung des Jahresergebnisses wurde nach den Vorgaben des § 7 KPG M-V durchgeführt und erstreckte sich u. a. auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2017 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung

- Teilergebnisrechnung, Teilfinanzrechnung
- zugeordnete Produkte in der Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Es waren folgende Anlagen beigefügt:

- Erläuterungen zum Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht)
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr
- Übersicht über Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres

Darüber hinaus waren dem vorgelegten Jahresabschluss eine Übersicht über gebildete Haushaltsreste, eine Aufstellung über empfangene Zuwendungen (Spenden) sowie eine Aufstellung der geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen der Gemeinde beigefügt.

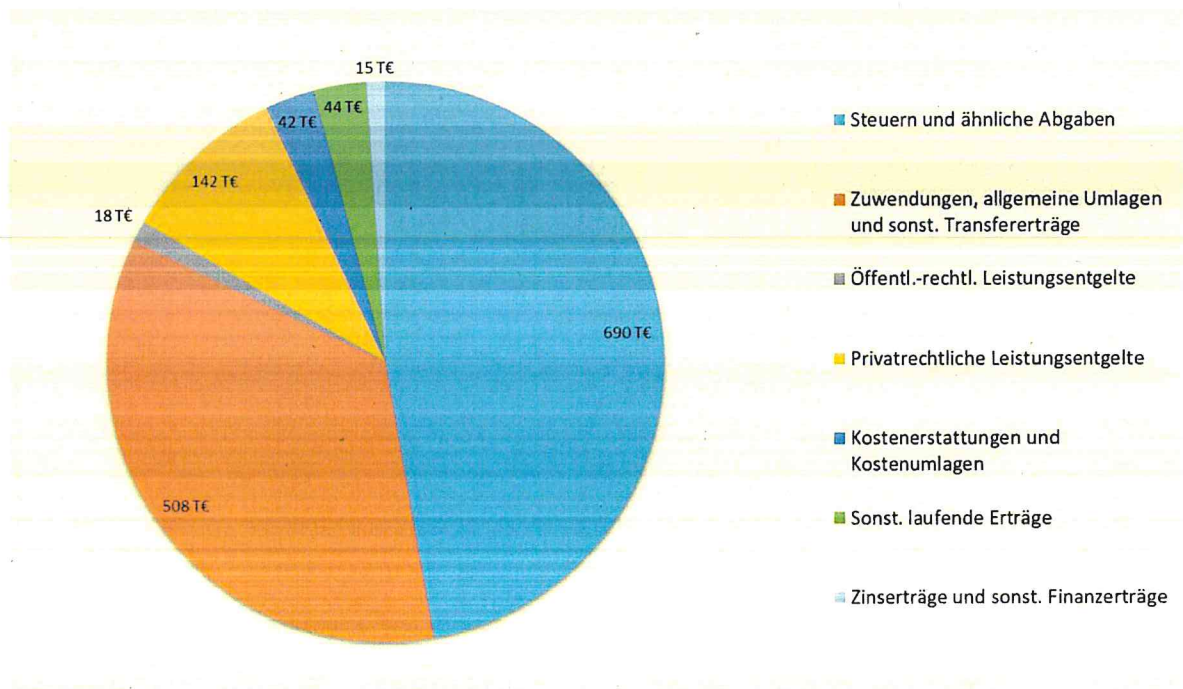
Weitere zur Prüfung angeforderte Unterlagen wurden dem Gemeindeprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

6.1 Ergebnisrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Erträgen und Aufwendungen.

6.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2017 in Höhe von insgesamt 1.460.217,66 € stellen sich wie folgt dar:

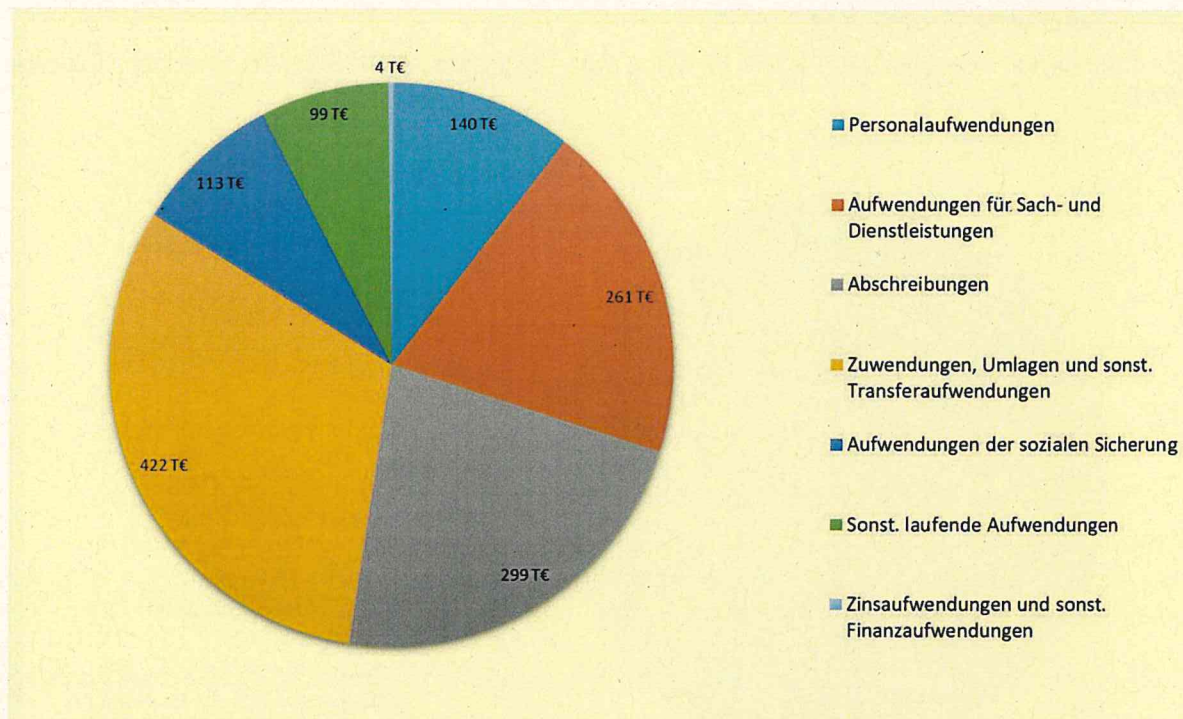


Ansicht 1: ordentliche Erträge 2017 in TEUR

Größte Einzelposition bei den ordentlichen Erträgen der Gemeinde bilden im Haushaltsjahr 2017 mit 690.048,30 € die Steuern und ähnlichen Abgaben.

6.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2017 in Höhe von insgesamt 1.337.782,13 € stellen sich wie folgt dar:



Ansicht 2: ordentliche Aufwendungen 2017 in TEUR

Größte Einzelposition mit 422.227,28 € bilden die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen, gefolgt von den Abschreibungen mit 299.296,44 €.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen (299.296,44 €) entsprechend der Ergebnisrechnung wurden mit den Angaben auf der Anlagenübersicht (286.680,02 €) abgestimmt. Dabei wurde festgestellt, dass diese Beträge nicht übereinstimmen (Diff.: 12.616,42 €). Die Differenz ist darauf zurückzuführen, dass Abgänge auf Restbuchwerte in der Anlagenbuchhaltung den Kontenarten für Abschreibungen zugeordnet wurden. Dies führte dazu, dass in der Ergebnisrechnung höhere Abschreibungen als in der Anlagenübersicht verzeichnet, ausgewiesen wurden. Lt. Kontenrahmenplan sind die Abgänge auf Restbuchwerte dem Konto 5651 zuzuordnen.

6.1.3 Jahresergebnis

Insgesamt wird für das Jahr 2017 festgestellt, dass die Summe der ordentlichen Erträge die Summe der ordentlichen Aufwendungen um 122.435,53 € übersteigt.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen fielen im Jahr 2017 nicht an.

Ohne Veränderungen der Rücklagen schloss die Gemeinde Blankenhagen das Haushaltsjahr 2017 mit einem Jahresergebnis in Höhe von 122.435,53 € ab, der vollständig auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Die Ergebnisplanung wies ein Jahresergebnis von 8.900,00 € aus. Das tatsächlich erzielte Ergebnis in Höhe von 122.435,53 € stellt eine Verbesserung um 113.535,53 € dar.

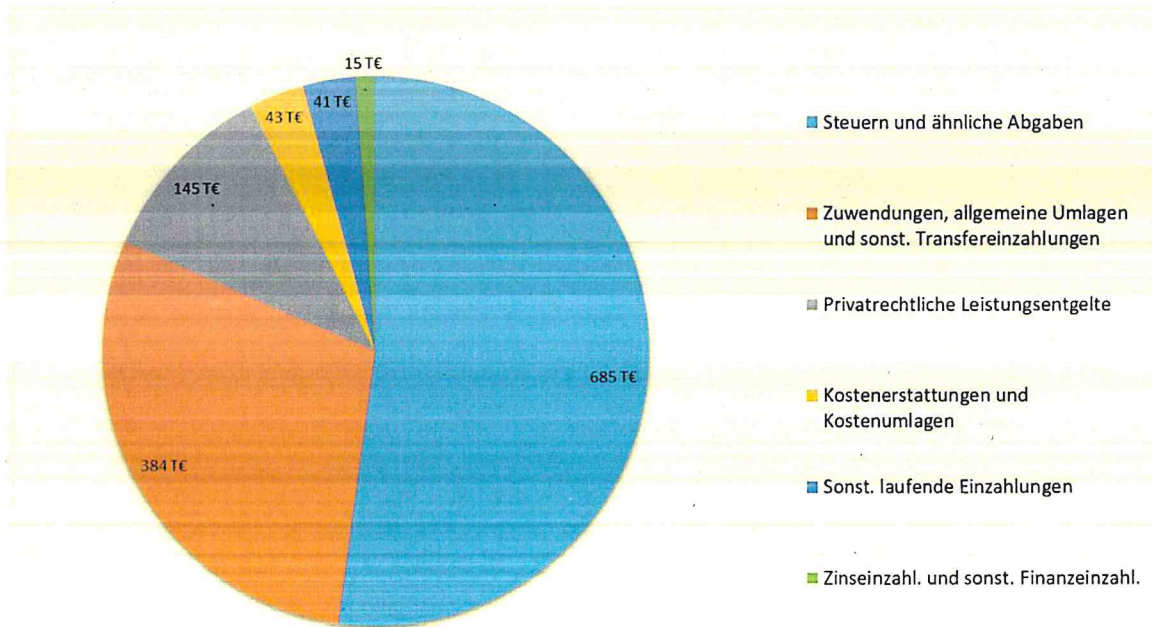
Dieses Ergebnis ist vorwiegend auf Mehrerträge in den Bereichen Steuern, Abgaben und Leistungsentgelte sowie Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, bei den sonstigen laufenden Aufwendungen sowie im Personalbereich zurückzuführen.

6.2 Finanzrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Einzahlungen und Auszahlungen.

6.2.1 Ordentliche Einzahlungen

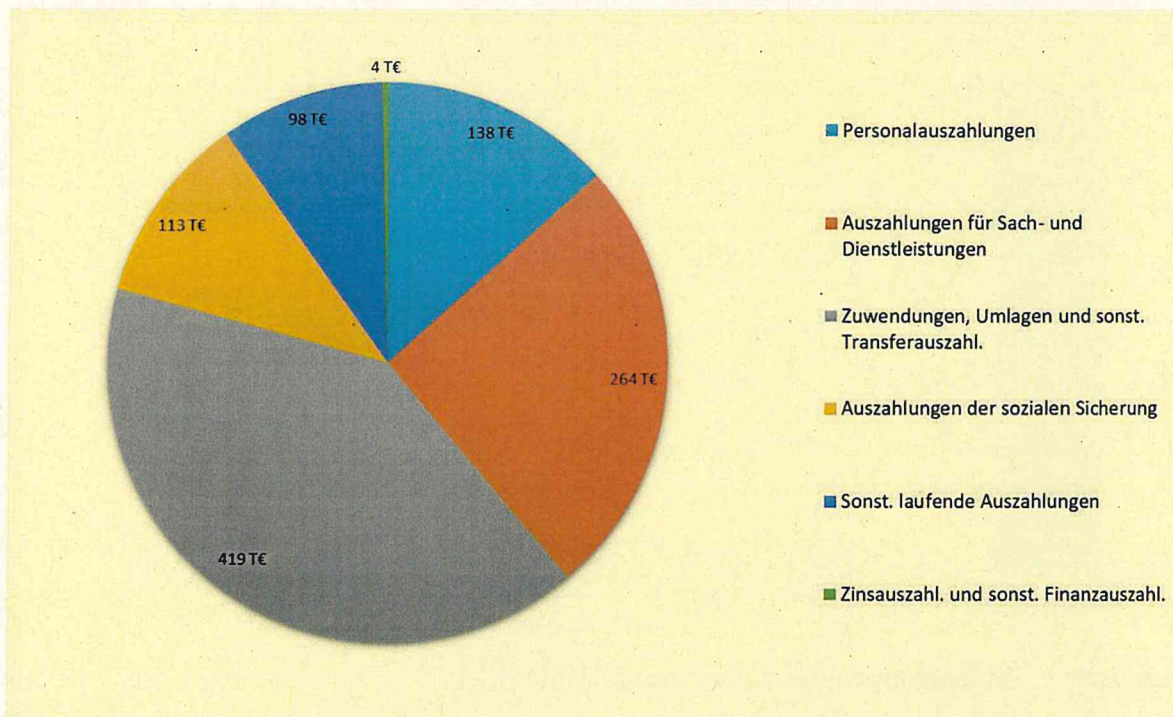
Die ordentlichen Einzahlungen 2017 in Höhe von insgesamt 1.311.394,49 € zeigen folgende Verteilung:



Ansicht 3: ordentliche Einzahlungen 2017 in TEUR

6.2.2 Ordentliche Auszahlungen

Die ordentlichen Auszahlungen 2017 in Höhe von insgesamt 1.036.842,02 € zeigen folgende Verteilung:



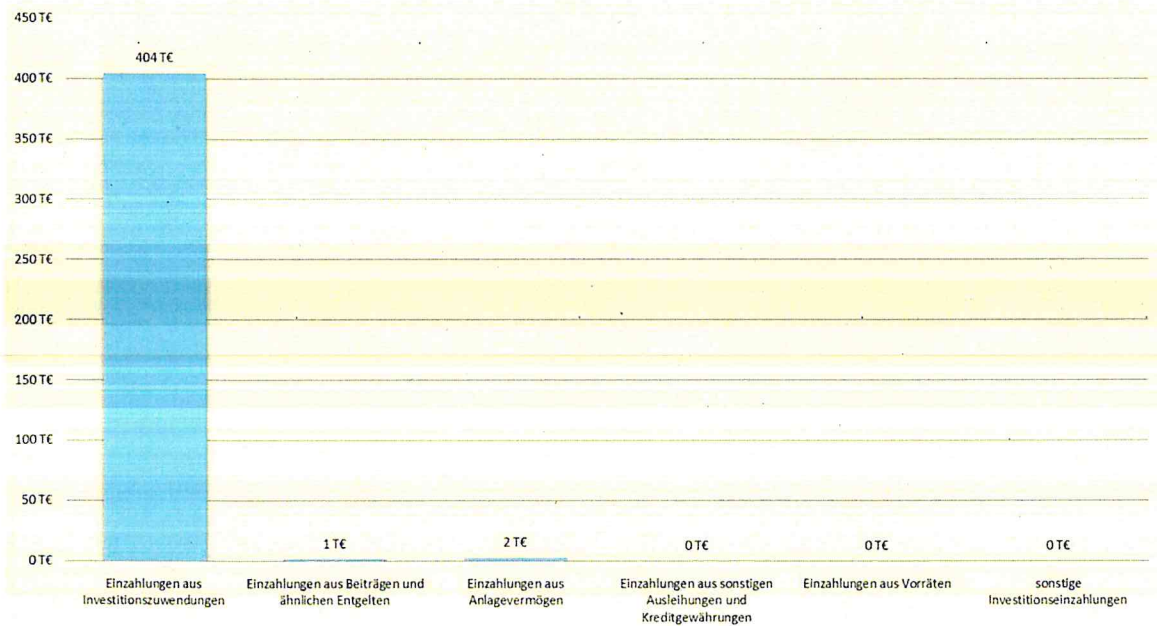
Ansicht 4: ordentliche Auszahlungen 2017 in TEUR

6.2.3 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Jahres 274.552,47 €. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

6.2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2017 betragen 408.003,14 € und verteilen sich wie folgt:

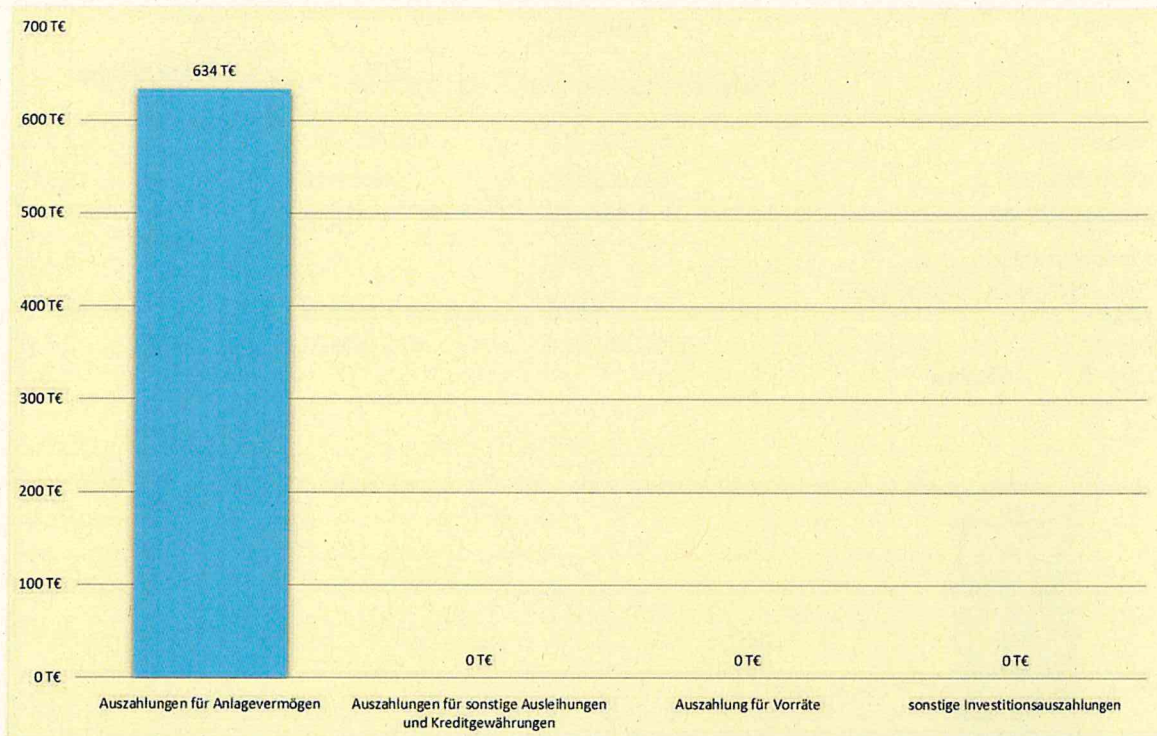


Ansicht 5: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2017

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (404.368,81 €) handelt es sich neben den investiven Schlüsselzuweisungen vorwiegend um Fördermittel. Die Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten in Höhe von 1.246,33 € resultieren aus Straßenausbaubeiträgen. Aus dem Verkauf von Sachanlagen wurden Einzahlungen in Höhe von 2.388,00 € erzielt.

6.2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2017 in Höhe von 633.730,96 € verteilen sich wie folgt:



Ansicht 6: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2017

Bei den Auszahlungen für das Anlagevermögen handelt es sich ausschließlich um Auszahlungen für Sachanlagen. Hierbei handelt es sich um diverse Baumaßnahmen im Bereich der Gemeindestraßen und im Natur- und Landschaftsschutz. Weitere Auszahlungen fielen für den Bau des Multifunktionshauses an. Für die Feuerwehr sowie die Grundschule wurden diverse Ausrüstungsgegenstände angeschafft.

6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Jahr 2017 erfolgten keine Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und keine Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

6.3 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 8.754.699,34 €.

Entsprechend § 47 (1) GemHVO-Doppik sind in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Es ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Dies ist erfolgt.

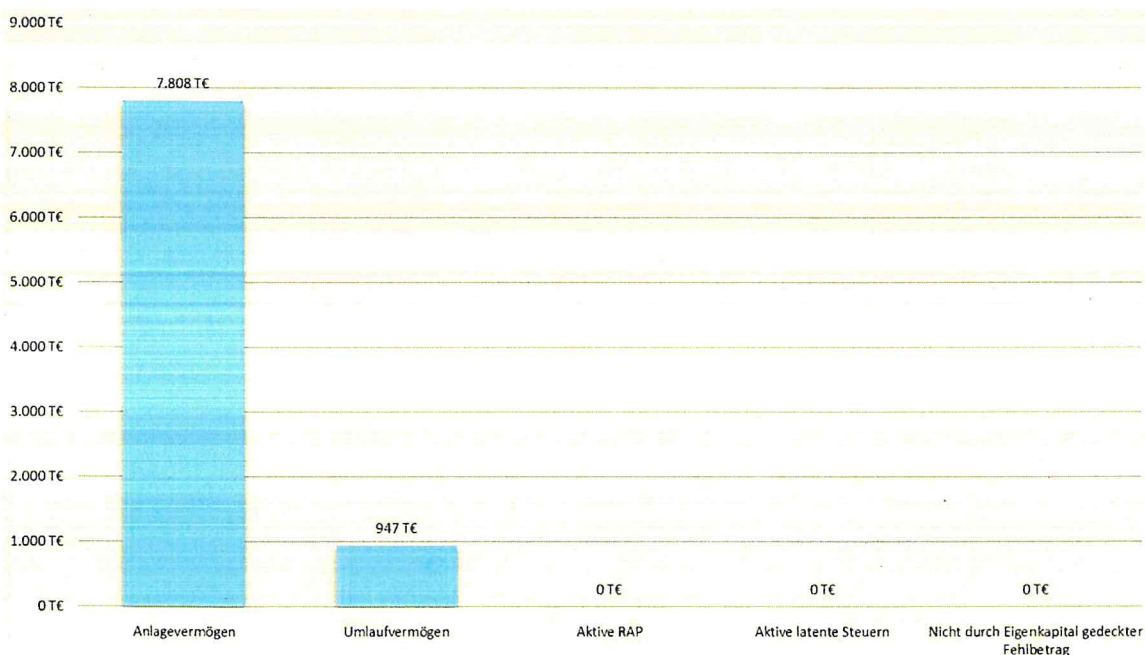
Gemäß § 47 (3) GemHVO-Doppik ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen. Dazu sind die durch das Ministerium für Inneres und Sport entsprechend § 61 GemHVO-Doppik und mit Verwaltungsvorschrift erlassenen Muster verbindlich anzuwenden. Die Bilanz der Gemeinde Blankenhagen entspricht dem Muster 15 der Verwaltungsvorschrift.

6.3.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva				
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %	
1. Anlagevermögen	7.619.227,22 €	7.807.624,83 €	2,5 %	
2. Umlaufvermögen	821.263,48 €	946.914,00 €	15,3 %	
3. Rechnungsabgrenzung	1.794,61 €	160,51 €	-91,1 %	
4. Aktive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,0 %	
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,0 %	
Bilanzsumme	8.442.285,31 €	8.754.699,34 €	3,7 %	

Tabelle 3: Aktiva



Ansicht 7: Aktiva 2017

Den größten Posten auf der Aktivseite bilden im Anlagevermögen die Sachanlagen mit 7.457.323,44 €. Davon entfallen u. a. 4.954.908,31 € auf das Infrastrukturvermögen sowie insgesamt 2.236.986,90 € auf bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Maschinen, bauliche Anlagen und Fahrzeuge wurden in Höhe von 70.042,83 € ausgewiesen. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung bilanzierte die Gemeinde zum 31.12.2017 in Höhe von 66.354,39 €.

Auf Finanzanlagen entfallen 326.061,84 €. Neben der wertmäßigen Erfassung der Anteile am Warnow-Wasser- und Abwasserverband (264.477,84 €) hat die Gemeinde Blankenhagen unter Posten 1.3.7 Aktien des kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG in Höhe von 61.584,00 € als sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens bilanziert. Gemäß § 47 Abs. 4 hat eine Bilanzierung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden und sonstigen kommunalen Verbänden als Finanzanlage unter Nr. 1.3.5. zu erfolgen.

Das Umlaufvermögen in Höhe von 946.914,00 € beinhaltet die Forderungen der Gemeinde Blankenhagen, davon belaufen sich die Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand gegenüber dem Amt auf 814.147,71 €. Weiterhin belaufen sich die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen per 31.12.2017 auf insgesamt 82.954,45 €, öffentlich-rechtliche Forderungen betragen 14.970,48 €.

Bestehende Forderungen sind grundsätzlich auf Werthaltigkeit zu prüfen. Erweist sich der Eingang einer Forderung als nicht sicher, ist die entsprechende Forderung ganz oder teilweise in ihrem Wert zu berichtigen. Auf den Forderungsbestand vorgenommene Wertberichtigungen sind gemäß verbindlich anzuwendendem Kontenrahmenplan auf Konten der Kontengruppe 21 zu erfassen und entsprechend in der Bilanz auszuweisen.

Die Gemeinde Blankenhagen weist unter den Konten 61100.1530001 und 61200.1550001 zweifelhafte kamerale Forderungen in einem Gesamtvolumen in Höhe von -607,06 € aus. Diese Bestände sind zukünftig unter Konten der Kontengruppe 21 zu erfassen.

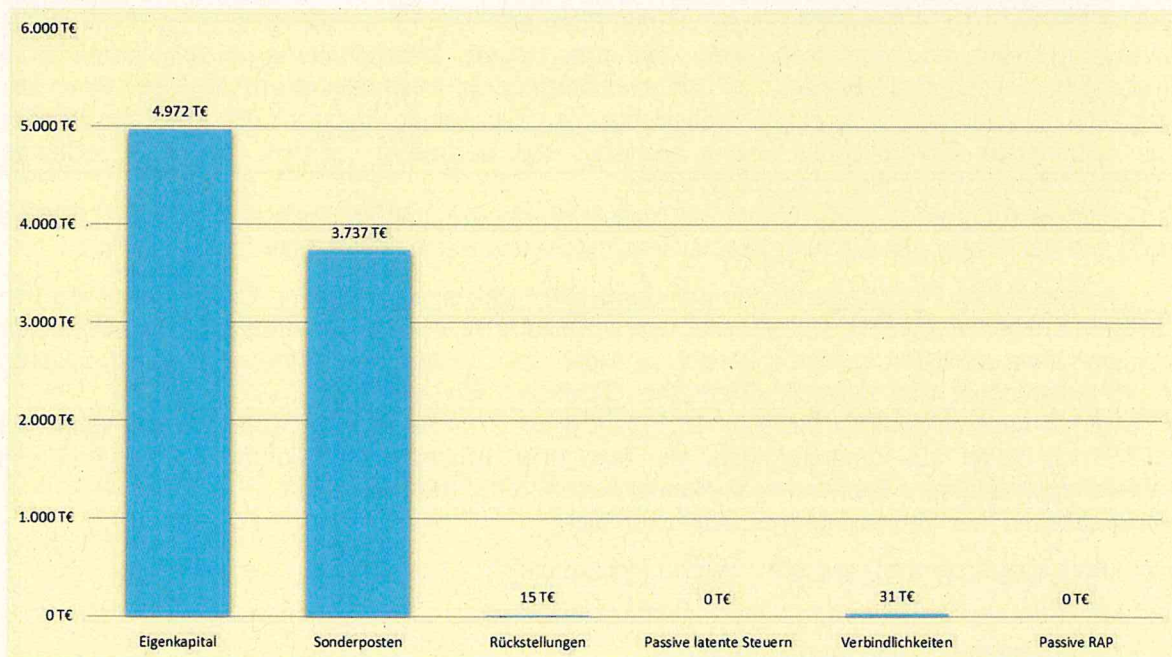
Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Nutzungsgebühren der Software in Höhe von 160,51 € gebildet.

6.3.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %
1. Eigenkapital	4.830.081,46 €	4.971.751,89 €	2,93 %
2. Sonderposten	3.493.144,94 €	3.737.398,18 €	6,99 %
3. Rückstellungen	15.165,37 €	14.673,44 €	0,0 %
4. Verbindlichkeiten	103.893,54 €	30.875,83 €	-70,3 %
5. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	0,0 %
6. Passive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Gesamt	8.442.285,31 €	8.754.699,34 €	3,7 %

Tabelle 4: Passiva



Ansicht 8: Passiva 2017

Das Eigenkapital beläuft sich zum 31.12.2017 auf 4.971.751,89 € und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 141.670,43 € gestiegen.

Die Gemeinde Blankenhagen hat Rücklagen gebildet. Die allgemeine Kapitalrücklage weist per 31.12.2017 einen Bestand von 4.128.617,18 € aus und hat sich, verglichen mit dem Vorjahr, nicht

verändert. Die zweckgebundene Kapitalrücklage wird im Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 77.937,94 € bilanziert.

Der Bilanzposten 1.3 bildet sich aus den Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Vorjahre. Die Ergebnisrechnungen der Vorjahre 2012 – 2016 wurden mit Überschüssen abgeschlossen. Somit wird in der Bilanz 2017 unter Punkt 1.3 ein Gesamtbetrag von 642.761,24 € ausgewiesen.

Unter dem Bilanzpunkt 1.4 werden entsprechend des Überschusses der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 122.435,53 € ausgewiesen.

Unter Bilanzposition 2 weist die Gemeinde Blankenhagen Sonderposten in Höhe von insgesamt 3.737.398,18 € aus. Hierin enthalten sind u. a. Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von insgesamt 3.267.791,31 €. Neben den jährlichen Abschreibungen waren Zugänge im Haushaltsjahr 2017 im Bereich der Gemeindestraßen und im Bereich der Öffentlichen Gewässer und wasserbauliche Anlagen zu verzeichnen.

Weitere 324.092,47 € werden als Sonderposten aus Beiträgen und Entgelten (Straßenausbaubeiträge und Erschließungsbeiträge für einen Feuerlöschteich) ausgewiesen.

Die Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen bilanzierte die Gemeinde Blankenhagen in Höhe von 145.514,40 €. Hierbei handelt es sich um vorausgezahlte Straßenbaubeiträge aus Vorjahren sowie um Zuwendungen für das Multifunktionshaus aus dem Haushaltsjahr 2017.

Per 31.12.2017 wurden Rückstellungen in Höhe von 14.673,44 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um sonstige Rückstellungen für:

- sonstige finanzielle Verpflichtungen	8.049,77 €
- unterlassene Instandhaltung (Bereich Grundschule)	6.400,00 €
- Verpflichtung Schullastenausgleich	223,67 €

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik werden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung als Aufwandsrückstellungen zugelassen, wenn die unterlassene Instandhaltung in den nächsten 3 Haushaltsjahren nachgeholt werden soll. Sie sind pflichtig als Rückstellung auszuweisen, wenn die Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist. Gleichzeitig müssen die Maßnahmen der Instandsetzung am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Entsprechende Nachweise hierzu konnten nicht vorgelegt werden.

Das Gemeindeprüfungsamt weist darauf hin, dass eine Übertragung von Haushaltsmitteln durch die Bildung von Rückstellungen für zukünftige Anschaffungs- und Herstellungskosten unzulässig ist.

Zum Jahresabschluss 2017 bestanden in der Gemeinde Blankenhagen Verbindlichkeiten in Höhe von 30.875,83 €. Hierbei handelt es sich u.a. um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen privaten Bereich in Höhe von 17.254,74 €. Weitere Verbindlichkeiten bestanden gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 3.075,22 €.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen 10.149,94 € und resultieren vorwiegend aus Mietkautionen (4.383,93 €) sowie aus Verwahrungen, die aus einer Landverzichtserklärung im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Blankenhagen-Mandelshagen (3.851,18 €) resultiert.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bestanden nicht.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

6.4 Anhang/Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist entsprechend § 48 ff. GemHVO-Doppik um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Die geforderten Unterlagen lagen vollständig zur Prüfung vor und entsprachen den gesetzlich vorgeschriebenen Mustern.

Folgende Beanstandungen waren zu erheben:

Die in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Abschreibungen des Anlagevermögens stimmen nicht mit den Angaben in der Ergebnisrechnung überein (sh. Pkt. 6.1.2 dieses Berichtes).

Weiterhin enthält die Anlagenübersicht eine Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen.

Die Abschreibungen der Sonderposten werden mit einem negativen Saldo unter den Abschreibungen 2017 ausgewiesen. Die Restbuchwerte zum Ende des Haushaltsjahres 2016 und 2017 werden ebenfalls mit einem negativen Vorzeichen ausgewiesen. Diesbezüglich sollte die Anlagenübersicht mit dem Softwareanbieter korrigiert werden.

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 51 (2) GemHVO-Doppik der Gesamtbetrag der Forderungen zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, eine Unterteilung der Forderungen nach Restlaufzeiten sowie die auf den Forderungsbestand vorgenommenen Wertberichtigungen anzugeben. Der in der Forderungsübersicht der Gemeinde Blankenhagen ausgewiesene Bestand offener Forderungen stimmt zwar mit dem bilanzierten Bestand überein, eine Aufschlüsselung entsprechend der Werthaltigkeit einzelner Forderungspositionen erfolgte jedoch nicht. So handelt es sich bei dem in der Spalte Nominalwert ausgewiesenen Forderungsbestand bereits um den, um etwaige Wertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand. Auf den Forderungsbestand vorgenommene Wertberichtigungen sind zukünftig in der entsprechenden Spalte des vorgeschriebenen Musters bei jedem Posten anzugeben und nicht vorab mit dem Nominalwert der Forderung verrechnet darzustellen.

7. Sonstige Prüfungsfeststellungen

7.1 Aufwandsentschädigungen/entgangener Arbeitsverdienst

Für die in den Gemeinden ehrenamtlich Tätigen bestehen für ihre hiermit zusammenhängenden Aufwendungen Entschädigungsansprüche nach der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 04.05.2016 und der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013.

7.1.1 funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung M-V

Im Jahr 2017 erfolgte die Zahlung funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen an den Bürgermeister in Höhe von monatlich 850,00 €, an den ersten stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von monatlich 170,00 € und an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von monatlich 85,00 €. Die Festsetzung und die Zahlung erfolgten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EntschVO M-V und der Hauptsatzung.

Beanstandungen ergaben sich aus der Prüfung nicht.

7.1.2 sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung M-V

Bezüglich der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen wurden die Zahlungen an die Teilnehmer der Sitzungen der Gemeindevertretung (9 Sitzungen) und des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport (7 Sitzungen) geprüft.

Die Prüfung der Sitzungen des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport ergab für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 2017, dass trotz Abwesenheit am 30.08.2017 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wurde.

Der gezahlte Betrag in Höhe von 40,00€ ist unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß §§ 195 ff. BGB zurückzufordern.

Weitere Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

7.1.3 Aufwandsentschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V)

Auf Grundlage der Feuerwehrentschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (FwEntschVO M-V) wurden monatliche Aufwandsentschädigungen an den

Gemeindeführer (170,00 €) und dessen Stellvertreter (85,00 €) gezahlt. Darüber hinaus erhielt der Jugendwart (85,00 €) und der Gerätewart (85,00 €) ebenfalls monatliche Aufwandsentschädigungen.

Bei der Prüfung der Ernennungsurkunden des Wehrführers und dessen Stellvertreter war festzustellen, dass die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis „bis zum Amtsantritt des Nachfolgers“ erfolgte.

Dementgegen und auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 Nr. 1a und b LBG M-V endet das Ehrenbeamtenverhältnis mit Ablauf der gemäß § 12 Absatz 1 BrSchG M-V auf 6 Jahre festgesetzten Amtszeit oder durch Abberufung.

Insoweit sind die Ernennungsurkunden unwirksam.

Dies hat zudem zur Folge, dass die Ehrenbeamtenverhältnisse entsprechend der gemäß § 12 Absatz 1 BrSchG M-V festgesetzten Wahlperiode jeweils mit Ablauf des 24.06.2013 endeten.

Dies gilt mangels erfolgter Zustimmungen durch die Gemeindevertretung und fehlender erneuter Berufungen auch unbeschadet der am 16.12.2012 und 15.12.2018 erfolgten Wahlen, in denen die Wehrführung durch die Mitglieder der Feuerwehr bestätigt wurden.

Da die Zustimmungen und erneuten Ernennungen bislang nicht erfolgt sind, erfolgt die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen seit dem 25.06.2013 ohne Rechtsgrundlage.

Weitere Beanstandungen ergaben sich aus der Prüfung nicht.

Der Höhe der Aufwandsentschädigungen lag ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde.

Die Höhe der Beträge entspricht den Vorgaben der FwEntschVO M-V.

Es wird empfohlen, über die Vorgaben des § 4 Absatz 1 der EntschVO M-V hinaus, die durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzten Entschädigungssätze für die Funktionsträger in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Dies würde die Zusammenführung aller gemeindlich festzusetzenden Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Hauptsatzung bedeuten und somit eine verbesserte Übersicht über derartige Zahlungen der Gemeinde schaffen.

Zahlungen aufgrund entgangenen Arbeitsverdienstes wurden im Prüfungsjahr 2017 nicht geleistet.

7.2 Vergabe

Die Prüfung des Vergabevorganges erfolgte im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Diese erstreckte sich auf die folgende Bauleistung:

- Erneuerung der Zaunanlage auf dem Sportplatz Blankenhagen – 11.179,70 EUR

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen-Teil A (VOB/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung (freihändige Vergabe). Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkte.

Sowohl das Amt Rostocker Heide, als auch die Gemeinde Blankenhagen haben im Jahr 2009 bzw. 2010 zu den Vergabeverfahren eine interne Vergabeordnung erlassen.

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorganges, insbesondere auf die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs.

Die Prüfung des Vergabevorganges führte zu folgendem Ergebnis:

Die Vergabe verstößt gegen einzelne Bestimmungen der VOB/A.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.

Folgende Feststellungen wurden bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen:

- Das Vergabeverfahren wurde nicht fortlaufend und lückenlos dokumentiert.
- Die Angaben in den Vergabeunterlagen sind nicht vollständig.
- Eine Eignungsprüfung wurde nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert.
- Eine Schätzung der Kosten wurde vorab nicht vorgenommen.

Eine detaillierte Aussage zum Vergabevorgang ist dem anliegenden Prüfbericht zu entnehmen.

8. Schlussbemerkungen

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Blankenhagen Folgendes fest:

Die Eigenkapitalquote der Gemeinde Blankenhagen zum 31. Dezember 2017 beträgt 56,79 %.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt 122.435,53 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 642.761,24 €.

Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 274.552,47 € aus. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -225.727,82 €. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 48.824,65 €.

Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgten im Haushaltsjahr 2017 nicht.

Es bestanden zum 31.12.2017 Forderungen gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 814.147,71 €.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten liegt bei 30.875,83 €.

Die Gemeinde Blankenhagen ist per 31.12.2017 (Basis bilden die Verbindlichkeiten aus Darlehen) schuldenfrei.

Die getroffenen Feststellungen dieser Prüfung sollen dazu beitragen, die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit zu verbessern.

Das Gemeindeprüfungsamt bestätigt aufgrund seiner vorgenommenen Prüfung, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung überwiegend geordnet und im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wurde.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen oder deren Offenbarung mit Strafe bedroht ist, haben das Amt Rostocker Heide und die Gemeinde Blankenhagen in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in Auswertung dieses Berichtes keine Informationen an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich entsprechend § 10 KPG M-V auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfungsberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG M-V Ziff. 2.7.2).

Entsprechend § 9 (3) KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

I. V. C. Fette

Miske

Amtsleiterin

Landkreis Rostock
Der Landrat
Außenstelle Bad Doberan
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan



**Prüfbericht zum Vergabevorgang aus
dem Jahr 2017**

**„Erneuerung der Zaunanlage auf dem
Sportplatz“**

der Gemeinde Blankenhagen

Prüfnummer: Rostocker Heide – 3 – VOB
Prüfer: Felix Meyer, Gemeindeprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	3
2. Übersicht zum Vergabevorgang	3
3. Prüfungsergebnis	3
4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse	4
4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit	4
4.2 Vergabeart	4
4.3 Wettbewerbsteilnehmer	4
4.4 Vergabeunterlagen	4
4.5 Prüfung und Wertung der Angebote.....	5
4.6 Zuschlagserteilung	5
4.7 Dokumentation	6
5. Schlussbemerkungen	6

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Vergabevorgangs erfolgt im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Die Prüfung wird gem. § 6 Abs. 1 KPG M-V durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Funktion als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

2. Übersicht zum Vergabevorgang

Die Prüfung erstreckte sich auf die vorgelegten Vergabe- und Vertragsunterlagen über die Bauleistung:

„Erneuerung der Zaunanlage auf dem Sportplatz Blankenhagen“

Gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V muss der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOB sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Darüber hinaus war im Jahr 2017, sofern die Voraussetzungen vorlagen, das geltende Vergabegesetz M-V zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen-Teil A (VOB/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung. Im vorliegenden Verfahren war eine freihändige Vergabe beabsichtigt.

Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt.

Den Zuschlag erhielt die Firma
Höhe von 11.179,70 EUR (brutto).

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorgangs, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs**.

3. Prüfungsergebnis

Die Vergabe verstößt gegen einzelne Bestimmungen der VOB/A.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.

Folgende Feststellungen wurden bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen:

- Das Vergabeverfahren wurde nicht **fortlaufend und lückenlos** dokumentiert.
- Die Angaben in den **Vergabeunterlagen** sind nicht vollständig.
- Eine **Eignungsprüfung** wurde nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert.
- Eine **Schätzung der Kosten** wurde vorab nicht vorgenommen.

Die Gründe, die zu diesen Feststellungen führten, werden im Folgenden differenziert dargestellt.

4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit

Alle Vergabeverfahren werden durch das Amt Rostocker Heide geschäftsführend für die Gemeinden ausgeführt.

Sowohl das Amt Rostocker Heide, als auch die Gemeinde Blankenhagen haben im Jahr 2009 bzw. 2010 zu den Vergabeverfahren eine interne Vergabeordnung erlassen. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet. Jedes Vergabeverfahren wird von dem zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Fachamtes im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in bzw. dem Amtsvorsteher vorbereitet und durchgeführt.

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das vorliegende Vergabeverfahren begonnen wurde (z.B. Beschaffungsantrag, Entscheidung Bürgermeister, Beschluss der Gemeindevertretung).

4.2 Vergabeart

Neben der Öffentlichen Ausschreibung kennt die VOL (Dienst- bzw. Lieferleistung) bzw. VOB (Bauleistung) die beschränkte Ausschreibung mit einem definierten Bieterkreis sowie die freihändige Vergabe ohne Wettbewerb.

Im vorliegenden Verfahren war eine freihändige Vergabe im Rahmen der VOB beabsichtigt.

Gemäß Punkt 1.2 des Wertgrenzenerlasses vom 08.12.2016 ist eine freihändige Vergabe ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A möglich, wenn der voraussichtliche Auftragswert 200.000 EUR nicht übersteigt.

Eine Schätzung des Auftragswertes vor Beginn des Vergabeverfahrens ist der Vergabeakte nicht zu entnehmen.

Auf Grund des Auftragswertes in Höhe von insgesamt 11.179,70 EUR ist festzustellen, dass mit der freihändigen Vergabe die korrekte Vergabeart gewählt wurde. Dennoch ist vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Schätzung des Auftragswertes vorzunehmen und zu dokumentieren (Punkt 1. 5 des o.g. Wertgrenzenerlasses).

4.3 Wettbewerbsteilnehmer

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sind Bauleistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Die Eignung der Unternehmen ist vor Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß § 6 b Abs. 4 Satz 1 VOB/A zu prüfen. Dies kann u.a. über einen Präqualifizierungsnachweis bzw. über die Abforderung von Eigenerklärungen erfolgen (§ 6 b Abs. 1 und 2 VOB/A).

Zur Angebotsaufforderung sind 4 Firmen ausgewählt worden.

Aus der Vergabeakte ist nicht ersichtlich, dass Nachweise über die Eignung von den potentiellen Bietern abgefordert bzw. eingereicht worden sind.

4.4 Vergabeunterlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 VOB/A bestehen die Vergabeunterlagen aus dem Anschreiben zur Angebotsaufforderung, ggf. den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).

Die vorgenannten Unterlagen sind der Vergabeakte zu entnehmen.

In den Vergabeunterlagen ist entsprechend § 8 a Abs. 1 VOB/A vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden. Dies ist nicht erfolgt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ist die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Leistung ist gemäß § 7 b Abs. 1 VOB/A in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben. Eine Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsverzeichnis ist der Vergabeakte zu entnehmen.

Um einen einheitlichen Termin des Beginns des Vergabeverfahrens und damit faire Wettbewerbsbedingungen für alle Wettbewerber zu sichern, sind die Vergabeunterlagen zeitgleich an die ausgewählten Bieter zu übermitteln (§ 12 a Abs. 1 Nr. 2 VOB/A). Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass alle potentiellen Bieter mit Schreiben vom 04.07.2017 zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Der Postausgang wurde nicht dokumentiert.

Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist eine ausreichende Angebotsfrist entsprechend § 10 Abs. 1 VOB/A vorzusehen. Die Angebotsfrist muss im Sinne einer Gleichbehandlung den potentiellen Bietern mitgeteilt werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n VOB/A). Dies ist erfolgt.

Das Ende der Zuschlagsfrist (Bindefrist) ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen (§ 10 Abs. 4 VOB/A). Die Zuschlagsfrist wurde den potentiellen Bietern mitgeteilt.

Weiterhin hat der Auftraggeber zwingend anzugeben, inwieweit Nebenangebote nicht bzw. nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A). Dies ist erfolgt.

Das Datum, zu welchem Zeitpunkt die Angebote der einzelnen Bieter beim Amt Rostocker Heide eingingen, wurde dokumentiert.

4.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Das Angebot eines Bieters, das unzulässige Änderungen der Vergabeunterlagen aufweist, ist nach der ständigen Rechtsprechung zu § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 VOB/A von der Angebotswertung auszuschließen. Bieter können zwar für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 6 VOB/A benutzen, müssen jedoch den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen.

Das preisgünstigste Angebot weicht vom maßgebenden Leistungsverzeichnis ab. Das Angebot wurde entsprechend ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist jedoch mangelhaft dokumentiert worden. Des Weiteren hat der Bieter eine selbstgefertigte Abschrift des Leistungsverzeichnisses benutzt, jedoch den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses nicht als allein verbindlich anerkannt.

Die Mitteilung an den Bieter nach § 19 Abs. 1 VOB/A sieht zwar – anders als § 19 Abs. 2 VOB/A – keine Angabe von Gründen vor. Es ist jedoch im Sinne der Transparenz und Bieterinteressen dem Auftraggeber nicht verwehrt, auch hier die jeweiligen Ausschlussgründe nach § 16 VOB/A kurz anzugeben.

Gemäß § 16 c Abs. 1 VOB/A sind die nicht ausgeschlossenen Angebote geeigneter Bieter auf die Einhaltung der gestellten Anforderungen, insbesondere in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die eingegangenen Angebote entsprechend geprüft wurden. Eine kurze Niederschrift über die Öffnung der Angebote ist der Vergabeakte zu entnehmen.

4.6 Zuschlagserteilung

Gemäß § 16 d Abs. 1 Nr. 3 VOB/A soll der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Der Zuschlag ist die Firma
... ilt worden.

Gemäß § 18 Abs. 1 VOB/A ist der Zuschlag möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist (Bindefrist) am 31.08.2017 zugeht.

Der Zuschlag erfolgte durch den Bürgermeister der Gemeinde Blankenhagen mit Schreiben vom 24.08.2017. Der Postausgang wurde nicht dokumentiert.

4.7 Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOB/A zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

Nur bei einer zeitnahen und lückenlosen Dokumentation ist die Wahrung des Transparenzgebotes für Bieter und Prüfinstanzen gegeben. Darüber hinaus hat eine fortlaufende Dokumentation den Zweck, Korruptionsprävention zu betreiben und Manipulationen im Vergabeverfahren möglichst zu verhindern.

Eine lückenlose Dokumentation des vorliegenden Vergabeverfahrens kann nicht festgestellt werden.

Zur ordnungsgemäßen Dokumentation fehlen u.a.:

- Eignungsprüfung
- Postausgänge
- Entscheidung über den Ausschluss/Nichtberücksichtigung eines Angebotes
- Schätzung des Auftragswertes
- Grundlage – Beginn des Vergabeverfahrens

5. Schlussbemerkungen

Durch das Amt Rostocker Heide ist zu gewährleisten, dass künftig eine vollständige und durchgängige Dokumentation der Vergabeverfahren erfolgt.

Die Eignung der Bieter ist zu prüfen. Eine Schätzung des Auftragswertes ist vorab durchzuführen.

In den Vergabeunterlagen ist zukünftig entsprechend § 8 a Abs. 1 VOB/A vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden.

Dem Amt Rostocker Heide wird empfohlen, die durch das Ministerium für Inneres und Europa im Internet zur Verfügung gestellten Formblätter und Checklisten zu nutzen.

In diesem Zusammenhang sollte auch Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, dass alle Vergaben im Amt in einer zentralen Vergabestelle bearbeitet werden, um die Durchführung ordnungsgemäßer und rechtssicherer Vergaben zu gewährleisten. Zur Erlangung der spezifischen Fachkenntnisse sind die Beschäftigten fortlaufend zu schulen.

Es wird seitens des Landkreises Rostock ausdrücklich angeraten, auf die dargestellten
Feststellungen und Empfehlungen entsprechend zu reagieren.

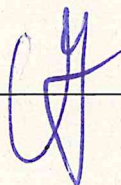
Bad Doberan, den 15.07.2020

Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock

i.V. C. Fietze

Frau Miske
Leiterin Gemeindeprüfungsamt

Herr Meyer
Prüfer



Landkreis Rostock
Der Landrat
Außenstelle Bad Doberan
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

